

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sande über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde Sande ehrenamtlich tätig werden

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung enthaltene Regelung wird wie folgt neu gefasst:

Für Brandwachen und Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Löscheinsatzes kann ohne Nachweis eines Verdienstaufalles eine Entschädigung von 9,00 Euro je angefangene Stunde gewährt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, 07.03.2016

Gemeinde Sande

Eiklenborg
Bürgermeister